

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Vertrag mit Belgien über den Schutz des literarischen und
künstlerischen Eigenthums.

(Vom 26. Juni 1867.)

Tit. !

Am 11. Dezember 1862 wurde zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Belgien ein Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag abgeschlossen, dem eine gesonderte Erklärung, betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums angehängt war, wörtlich also lautend:

„Der schweizerische Bevollmächtigte erklärt, daß der schweizerische Bundesrath sich bemühen werde, sobald als möglich und aus Grund des Gegenrechtes, Belgien die Vortheile, welche aus einem zwischen dem Kanton Genf und Frankreich bestehenden Vertrage, so wie aus einem zwischen verschiedenen Kantonen in Betreff des Schutzes des literarischen und künstlerischen Eigenthums herfließen, zu verschaffen. Er wird von nun an Belgien in der Stellung der am meisten begünstigten Nation erhalten bei Allem, was er in dieser Sache mit den auswärtigen Regierungen abschließen wird.“

Diese Erklärung erhielt mit dem Vertrage am 27. Januar 1863 die Genehmigung der Bundesversammlung und trat bei der am 3. Juni

1863 erfolgten Auswechslung in Kraft. (Offiz. Samml. Bd. VII, Seiten 483 und 504.)

Die Entstehung der erwähnten Erklärung datirt aus den Verhandlungen über den Hauptvertrag mit Belgien. Schon in der ersten Konferenz vom 23. Dezember 1861 kam der damalige Delegirte von Belgien, Herr von Grimberghe, auf diese Materie zu sprechen. Er verlangte anfänglich, daß nicht bloß der gegenseitige Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums in das Programm der Vertragsobjekte aufzunehmen sei, sondern auch der Schutz gegen Nachahmung von Waarenmustern und Fabrikzeichen (*marques et dessins de fabriques*), und zwar als natürliche Ergänzungen eines Vertrages über die Niederlassung und Handelsbeziehungen der beidseitigen Angehörigen.

Nach längern Verhandlungen wurde die Garantie gegen Nachahmung von Waarenmustern und Fabrikzeichen fallen gelassen, und hinsichtlich der Verletzung des literarischen und künstlerischen Eigenthums erzielte der schweizerische Delegirte für einmal wenigstens die Suspension einer artikulirten Vertragsabtheilung, und man begnügte sich einstweilen mit einer besondern Erklärung über Zusage der Vortheile des unter verschiedenen Kantonen bestehenden Konföderates und des zwischen Genf und Frankreich vereinbarten Vertrags, immerhin jedoch unter Zusage der Reciprocität und der gleichen Stellung, wie sie der am meisten begünstigten Nation gewährt wird.

Nach Abschluß der Verträge zwischen der Schweiz und Frankreich vom 30. Juni 1864 versäumte die Regierung von Belgien nicht, auf diesen Gegenstand zurückzukommen:

Sie machte namentlich die oben erwähnte „Erklärung“ zum Ausgangspunkte verschiedener Bemühungen zur Erlangung des gewünschten Schutzes gegen unerlaubte Nachahmung belgischer Geistesprodukte in der Schweiz.

Mit Note vom 20. Januar 1865 vermittelte der belgische Geschäftsträger, Herr Greindl, im Auftrage seiner Regierung, den Vorschlag an den Bundesrath, es möchte in Ausführung jener Erklärung ein besonderer Vertrag über den Schutz des literarischen, artistischen und industriellen Eigenthums formulirt werden, im Wesentlichen ganz analog dem gleichartigen Verträge zwischen der Schweiz und Frankreich, aber doch mit einigen Abänderungen, z. B. mit Streichung der rückwirkenden Kraft des Vertrages auf früher gedruckte Werke und gewisser polizeilicher Vorschriften.

Angeichts der von der Bundesversammlung genehmigten Erklärung vom 11. Dezember 1862 und nachdem nun ein bezüglichlicher detaillirter Vertrag mit Frankreich vorausgegangen war, konnte der Bundesrath diesen Vorschlag in seiner Allgemeinheit nicht ablehnen.

Mit Beschluß vom 13. März 1865 trat er demselben insofern bei, als er den Herrn Geschäftsträger ersuchte, den Entwurf eines Vertrags einzuschicken, welcher als Basis zu den weiteren Verhandlungen zwischen beiderseitigen Abgeordneten dienen sollte, wobei dann aber noch der Vorbehalt gemacht wurde, erst dann einzutreten, wenn die damals schwebenden Verhandlungen mit Deutschland und Italien zum Abschlusse gelangt sein würden.

Mit Note vom 16. Mai 1865 übermittelte Herr Greindl das verlangte Vertragsprojekt; allein die Verhandlungen darüber blieben einstweilen sistirt, indem auch die Verhandlungen mit Deutschland und Italien ins Stocken geriethen.

Der belgische Geschäftsträger kam jedoch mit Note vom 12. Februar 1866 neuerdings auf diesen Gegenstand zurück, indem er die Frage an den Bundesrath richtete, ob er die Erklärung vom 11. Dezember 1862 so verstehe, daß Belgien einfach in die Frankreich gewährten sachbezüglichen Rechte mit eintrete, oder daß die Schweiz versprochen habe, Belgien mittelst Vertrags alle aus jener Erklärung resultirenden Vortheile zu gewähren.

Diese Frage ward nun einer reiflichen Prüfung unterworfen, und es wurde zunächst für angemessen erachtet, die Verhandlungen mit Belgien nicht länger zu sistiren, obgleich die Voraussetzung, daß vorher die Unterhandlungen mit Deutschland und Italien erledigt sein müssen, noch nicht eingetreten war. Was sodann die Beantwortung der belgischen Anfrage betraf, so mußte der Bundesrath, abgesehen davon, daß er schon vorher für die zweite Alternative sich ausgesprochen hatte, noch durch folgende Gründe für Ordnung dieses Verhältnisses mit Belgien durch einen besondern Vertrag bestimmt werden.

1) Schon aus formellen Gründen war kein anderes Verfahren denkbar. Der Vertrag mit Frankreich handelt vom Schutze nicht bloß des literarischen und artistischen, sondern auch des industriellen Eigenthums, während die Belgien am 11. Dezember 1862 gegebene Zusicherung nur das literarische und artistische Eigenthum betrifft, so daß Belgien kraft dieser Erklärung nur in einen Theil der durch jenen Vertrag stipulirten Rechte hätte eingesetzt werden können. Im Vertrage mit Frankreich wurden aber die Materien durchaus nicht streng ausgeschieden; manche Bestimmungen galten für alle Materien gemeinsam. Es wäre somit, um ordnungsgemäß zu verfahren, nichts anderes übrig geblieben, als sich zum Voraus zu verständigen, was vom Vertrage mit Frankreich auch für Belgien gelten soll und was nicht.

Ueber diesen speziellen Punkt wurden vom eidgenössischen Handels- und Zolldepartement die Ansichten der Kantonsregierungen eingeholt. Das Resultat war kurz Folgendes:

Einen gleichen Vertrag wie mit Frankreich wünschten Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell J. R., Graubünden, Aargau, Tessin, Genf, — also die Mehrheit der Kantone.

Luzern, Glarus, Appenzell A. R., St. Gallen, Thurgau und Valais machten keine förmliche Opposition, zeigten aber eher eine gewisse, wenn auch nicht bestimmt ausgesprochene Abneigung.

Basel und Waadt wünschten den Schutz der Fabrikmarken zu gewähren, nicht aber den der Dessins. Entschieden Opposition machte nur Neuenburg, jedoch ohne Angabe der Gründe.

Diese Sachlage war zwar für das weitere Vorgehen keineswegs abschreckend; allein da Belgien mit seiner Forderung über den Vertrag von 1862 hinaus trat, so konnte die Schweiz füglich Kompensationen verlangen, zumal die Schweiz im Jahr 1862 Belgien den Handelsvertrag gewissermaßen abkaufen mußte; indem sie Belgien zu ihrem ohnehin schon niedrigen Tarif hinzu noch einige besondere Begünstigungen gewähren mußte. Die Schweiz hatte daher keinen Grund, Belgien dergleichen gratis Konzessionen zu machen, welche über die Vertragsverpflichtungen von 1862 hinausgingen.

Auf diesem Standpunkte beruhte nun die Antwort des Bundesrathes vom 28. September 1866. Der Bundesrath sprach sich im Näheren dahin aus: er hätte zwar lieber gesehen, wenn der Schutz des industriellen Eigenthums außer den jetzigen Verhandlungen geblieben wäre. Sofern indeß die belgische Regierung diesem Punkte große Bedeutung beilege, so wolle der Bundesrath das Eintreten auf denselben nicht absolut verweigern. Er erkläre jedoch zum Voraus, daß er dem gestellten Begehren nur dann entsprechen könnte, wenn von Seite der belgischen Regierung gewisse Kompensationen gewährt würden. Bei allen bisherigen Vertragsunterhandlungen sei die Schweiz nur sehr ungern auf den Schutz des geistigen Eigenthums eingetreten, und habe selbst nie derartige Begehren an andere Staaten gestellt. Sie habe Verträge dieser Art immer als onerose Gegenleistungen für anderweitige Vortheile, die ihr eingeräumt worden, betrachtet. Diesen Gesichtspunkt müsse der Bundesrath auch jetzt festhalten. Die Schweiz habe beim Abschluß des Handelsvertrages Belgien verschiedene außerordentliche Zollbegünstigungen einräumen müssen, ohne entsprechende Gegenleistungen zu empfangen. Als eine besondere Begünstigung sei auch die Verpflichtung in der Erklärung vom 11. Dezember 1862 zu betrachten.

Wenn nun die belgische Regierung sogar noch eine weitere Ausdehnung dieser Verpflichtung beanspruche, so werde sie unzweifelhaft es selbst nicht unbillig finden, wenn der Bundesrath die Gewährung dieser neuen Konzessionen von einigen Gegenkonzessionen in Artikeln, welche

für den schweizerischen Handelsverkehr erhebliches Interesse haben, abhängig mache.

Als solche Gegenkonzessionen wurden angedeutet: Günstigere Behandlung der schweizerischen Baumwollen- und Seidenwaaren, sowohl der Seidenstoffe als der Bänder, und Facilität für die schweizerischen Uhren- und Musiklofenfabrikanten, ihre Produkte auch per Stück verzollen zu dürfen, analog den auch von Frankreich der Schweiz eingeräumten Vergünstigungen.

Die belgische Regierung ließ jedoch durch ihren Geschäftsträger mit Note vom 9. Januar 1867 antworten, sie könne gegenwärtig auf die gewünschten Zollreduktionen nicht eintreten, da es nicht konvenire, den kaum seit einem Jahre zur allgemeinen Anwendung gekommenen Tarif zu beeinträchtigen. Uebrigens scheine der Schutz des industriellen Eigenthums nicht der Natur zu sein, um ihn von materiellen Gegenleistungen abhängig zu machen. Belgien biete der Schweiz den Schutz des geistigen Eigenthums ohne Entgelt; es hoffe, daß die Schweiz das Gleiche Belgien gewähre, ohne eine besondere Kompensation zu verlangen, zumal der von Belgien gratis gewährte Schutz für die Schweiz einen mindestens gleich hohen Werth haben müsse, als die gleiche Vergünstigung für Belgien habe. Die belgische Regierung erneuerte daher abermals den Vorschlag zum Abschluß einer Konvention über den gegenseitigen Schutz des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums.

Unter diesen Umständen konnte der Bundesrath nicht weiter gehen, als er schon durch die Erklärung vom 11. Dezember 1862 verpflichtet war. Zudem er dieses der belgischen Regierung mit Note vom 22. Februar 1867 eröffnete, geschah es mit dem Beisatze, daß der Bundesrath auf eine Verpflichtung über den Schutz des industriellen Eigenthums für einstweilen nicht einzutreten wünsche, bis Belgien es geeignet finden möchte, auf die geforderten Kompensationen durch eine der Schweiz günstige Aenderung des belgischen Tarifs einzutreten.

Nun machte die belgische Gesandtschaft mit Note vom 26. Februar 1867 die Eröffnung, ihre Regierung bedaure, daß die Frage, betreffend das industrielle Eigenthum, nicht auch jetzt schon definitiv gelöst werden könne, indeß nehme sie, in Erwartung einer spätern vollständigeren Vereinbarung, den Vorschlag an, den der Bundesrath mit Note vom 1. Juni 1866 rücksichtlich einer engeren Konvention über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gemacht habe.

Hiermit war nun die Basis für die Vertragsunterhandlungen gewonnen. Der Bundesrath ernannte daher am 27. Februar 1867 seine Repräsentanten zu den bezüglichlichen Konferenzen mit dem belgischen Bevollmächtigten. Es wurden hiefür bezeichnet die gegenwärtigen Chefs des politischen und des Justiz- und Polizeidepartements.

Die beidseitigen Abgeordneten kamen sodann unterm 25. April 1867 zum Abschlusse derjenigen Uebereinkunft, welche hier beigelegt und der Bundesversammlung zur Genehmigung empfohlen wird.

Diese Uebereinkunft ist, wie es sich aus den bisherigen Erörterungen ergibt, lediglich die Ausführung der Erklärung vom 11. Dezember 1862. Wie diese Erklärung, so erstreckt sich die Uebereinkunft auch nur auf den gegenseitigen Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums. Da nun die Bundesversammlung mit jener am 24. Mai 1863 genehmigten Erklärung Belgien bereits die Stellung der am meisten begünstigten Nation bei Allem, was die Schweiz in dieser Materie mit auswärtigen Regierungen abschließen würde, zugesichert hat, so wird die Genehmigung der vorliegenden Uebereinkunft um so weniger Bedenken finden, als sie beinahe nur eine Wiederholung der auf das literarische und künstlerische Eigenthum in der einzigen Uebereinkunft ist, welche die Schweiz bis jetzt mit einem auswärtigen Staate über diese Materie abgeschlossen hat, nämlich mit dem Uebereinkommen mit Frankreich vom 30. Juni 1864.

Zur nähern Charakterisirung dieser neuen Uebereinkunft genügen nur wenige Bemerkungen.

Es ist schon gesagt worden, daß alle Vorschriften des schweizerisch-französischen Vertrages, welche auf den Schutz der Fabrikzeichen und des industriellen Eigenthums sich beziehen, in dem gegenwärtigen Vertrage weggefallen sind. Es sind dieses die Art. 14 und 15; ferner Art. 29 bis und mit Art. 43 des schweizerisch-französischen Vertrages. Ferner sind weggefallen alle Beziehungen auf den Schutz der Fabrikzeichen u. in jenen Artikeln, die gemeinschaftlich auch auf den Schutz des geistigen Eigenthums anwendbar sind.

Dieses Verfahren wäre ferner auch dadurch nothwendig geworden, daß in dem Theil des Vertrages mit Frankreich, welcher vom Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums handelt, einzelne Bestimmungen auf Belgien nicht passen, und nicht bloß weggelassen werden könnten, sondern positiv durch andere ersetzt werden müßten, so z. B. die Bestimmungen darüber, wo die Registrirung der auf Schutz Anspruch habenden Werke zu erfolgen habe, Bestimmungen über Tagverhältnisse u. dgl. Daß auch verschiedene polizeiliche Bestimmungen des Vertrages für Belgien nicht passend wären, wurde schon von der belgischen Gesandtschaft hervorgehoben, so wie sie auch Zweifel darüber ausdrückte, ob sie dem Vertrage für früher gedruckte Werke rückwirkende Kraft zustehen könne.

Ueberdies war ganz unklar, welche Verpflichtungen Belgien übernehmen, namentlich ob die belgische Regierung ohne weiters in die Verpflichtung der französischen Regierung eintreten könnte und wollte.

Endlich mußte man sich fragen: Wie soll die Sache in der Zukunft sich gestalten? Sollte sich die Stellung Belgiens mit jedem neuen Vertrage, den die Schweiz über diese Materie schließen würde, ändern und jeweilen nach dem neuesten Vertrage sich richten? Dieses Prozedere konnte nicht konveniren. Es ist ganz leicht, einer andern Nation zu versprechen, daß sie bezüglich der Zollverhältnisse jeweilen in die Stellung der am meisten begünstigten Nation treten soll, denn es handelt sich da um ein Mehr oder Weniger, und es ist daher kein Zweifel darüber möglich, was günstiger sei. Allein in Rechtsmaterien ist das weniger klar, und es geht nicht an, das in einem System Günstigere ohne weiters auf ein anderes System zu übertragen. Hier gibt es keinen andern Weg, als eine klare und umfassende Ordnung eines Rechtsverhältnisses im Vertragswege ohne nachherige Aenderungen, welche nicht mit einer neuen Durchsicht des ganzen Vertrages verbunden sind.

2) Noch entscheidender erscheinen die materiellen Gründe. Es wurde schon hervorgehoben, daß die Erklärung vom 11. Dezember 1862 auf das industrielle Eigenthum nicht Bezug nehme. Es durfte sich aber fragen, ob es nicht von Interesse für die Schweiz wäre, dieses Verhältniß mit Belgien dennoch zu ordnen, indem die Bedenken, die früher gegen Gewährung solchen Schutzes an Frankreich gehegt wurden, gegenüber Belgien nicht nur in viel geringerem Grade vorhanden wären, sondern die Vortheile dieses Schutzes sogar eher auf schweizerischer Seite liegen dürften.

Allein es kam noch eine andere Frage in Betracht. Frankreich hatte bekanntlich im Schlußprotokoll gewisse Verpflichtungen bezüglich der Musikdosen übernommen. In diese Verpflichtungen hätte Belgien auch eintreten müssen, wenn es die Vortheile des Vertrages mit Frankreich in Anspruch nehmen wollte.

Bei dieser formellen und materiellen Sachlage mußte jedenfalls die Zustimmung der Bundesversammlung als nothwendig erscheinen, mochte man den einen oder andern Weg einschlagen. In diesem Falle aber war der einfachere und klarere Weg des Abschlusses eines Spezialvertrages vorzuziehen, wobei für beide Theile ein zum Voraus bekannter fester Rechtszustand gewonnen wird. Der Bundesrath konnte als sicher voraussetzen, daß die Bundesversammlung, um ihrem Engagement nachzukommen, auch dieser Form den Vorzug geben würde, zumal die Ehre der Schweiz einen Zweifel darüber, ob man überhaupt der übernommenen Verpflichtung nachkommen werde, nicht zuließ.

Indem der Bundesrath bei seiner Antwort an den belgischen Geschäftsträger vom 25. April 1866 von diesen Gesichtspunkten sich leiten ließ, wurde die Zusage dennoch ausdrücklich dahin beschränkt, daß die Schweiz durchaus geneigt sei, gemäß der Erklärung vom 11. Dezember 1862 Belgien in der Stellung der am meisten begünstigten Nation zu

erhalten bei Allem, was sie in Betreff des literarischen und künstlerischen Eigenthums mit den auswärtigen Regierungen abschließen werde. Dabei wurde jedoch nicht ermangelt, hervorzuheben, daß der bezügliche Vertrag mit Frankreich nur unter der Bedingung gültig bleibe, daß von Seite der dortigen gesetzgebenden Behörden Bestimmungen erlassen werden, welche erklären, daß die Reproduktion musikalischer Kompositionen durch den Mechanismus von Musikdosen und ähnlicher Instrumente nicht den Nachdruck einer solchen Komposition begründe. Da aber die Verhandlungen der französischen Behörden über diese Frage noch nicht beendet seien, so wüßte der Bundesrath deren Erledigung abzuwarten, ehe er die vom Herrn Geschäftsträger gestellte Frage beantworte, da sich die Sachlage je nach der Art jenes Entscheides erheblich verändern könnte.

Nachdem dann aber der gesetzgebende Körper Frankreichs ein Gesetz erlassen hatte, wodurch die soeben erwähnte Bedingung ihre Verwirklichung erhielt, erneuerte der belgische Geschäftsträger mit Note vom 12. Mai 1866 seine Anfrage vom 12. Februar. Mit Note vom 1. Juni gleichen Jahres wurde ihm nun bestimmter geantwortet, daß der Bundesrath einen besondern Vertrag mit Belgien als passend erachte; dabei wurde aber eine vorgängige Verständigung über zwei Punkte zur Bedingung gemacht.

Einerseits wurde nun bestimmter darauf hingewiesen, daß die Erklärung vom 11. Dezember 1862 nur von dem gegenseitig zu gewährenden Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums spreche; da es sich nun lediglich um die Vollziehung dieses Versprechens handelte, so wurde verlangt, daß von der Ausdehnung des Schutzes auf das industrielle Eigenthum abstrahirt werde.

Andererseits erklärte der Bundesrath, daß er hinsichtlich der Reproduktion musikalischer Kompositionen durch Musikdosen oder ähnlicher Instrumente auch Belgien gegenüber an der gleichen Bedingung festhalten müsse, wie gegenüber Frankreich, und daß er darauf bestehe, daß auch belgischerseits jener Grundsatz ausdrücklich anerkannt werde.

Mit Note vom 19. Juli 1866 acceptirte dann der belgische Geschäftsträger ohne weiters die zweite Bedingung, indem er mittheilt, daß seine Regierung keinen Anstand nehme, zu erklären, daß sie die Reproduktion musikalischer Kompositionen durch Musikdosen in keiner Weise als Nachdruck betrachte. Dagegen hielt die belgische Regierung das Verlangen fest, daß die abzuschließende Konvention auf die gleichen Materien auszudehnen sei, wie der zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene sachbezügliche Vertrag. Sie sprach dabei die Hoffnung aus, daß die Schweiz in dieser Beziehung Belgien nicht zurücksetzen werde.

In diesem Momente war nun bloß noch die Frage streitig, ob der Schutz ausgedehnt werden soll erstlich auf Handels- und Fabrik-

zeichen, und zweitens auf industrielle Dessins, selbstverständlich mit den im Schlussprotokoll zum schweizerisch-französischen Vertrage enthaltenen Beschränkungen.

Was nun den eigentlichen Inhalt der vorliegenden Uebereinkunft betrifft, so ist derselbe nur in einem vortheilhaften Sinne von dem Vertrage mit Frankreich abweichend. Es haben nämlich keineswegs alle Vorschriften der letztern, welche auf den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums sich beziehen, Aufnahme gefunden. Vielmehr sind mehrere Vorbehalte und Maßnahmen für eine polizeiliche Kontrolle gegenüber der Presse, die in den Artikeln 11, 12 und 13 des Vertrages mit Frankreich Aufnahme finden mußten, zwischen konstitutionell ähnlichen Staaten, wie die Schweiz und Belgien es sind, entbehrlich. Darum sind von diesem Gesichtspunkte aus auch die Artikel 11, 12 und 13 des schweizerisch-französischen Vertrages weggefallen.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Artikel 1 und 2, welche das wesentlich Grundätzliche enthalten, sind wörtlich gleichlautend mit Artikel 1 und 2 des schweizerisch-französischen Vertrages. Die beiden Artikel 3 weichen nur darin von einander ab, daß Lemma 3 des zu ratifizirenden Vertrages der früher erschienenen Werke nicht mehr erwähnt, also auf diese keine Anwendung findet, und daß nach Lemma 6 für eine ausdrücklich verlangte Vervielfältigung die Gebühr von 50 Centimen bezogen werden kann. Art. 4 erster Satz ist gleichlautend mit dem französischen Vertrag; im zweiten Satz ist noch ausdrücklich die Reproduktion von Musikstücken mittelst Musikbösen und anderer Instrumente, so wie die Fabrikation und der Verkauf solcher Instrumente von jeder Einschränkung ausgenommen.

Die Artikel 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des vorliegenden Vertrages sind gleichlautend mit den gleichen Artikeln des französisch-schweizerischen Vertrages. Ebenso Art. 11 mit Art. 16.

Ferner ist

Art. 12 gleich Art. 17 des Vertrages mit Frankreich.

"	13	"	"	18	"	"	"	"
"	14	"	"	19	"	"	"	"
"	15	"	"	20	"	"	"	"
"	16	"	"	21	"	"	"	"
"	17	"	"	22	"	"	"	"
"	18	"	"	23	"	"	"	"
"	19	"	"	24	"	"	"	"
"	20	"	"	25	"	"	"	"
"	21	"	"	26	"	"	"	"
"	22	"	"	27	"	"	"	"
"	23	"	"	28	"	"	"	"

Art. 24 gleich Art. 44 des Vertrages mit Frankreich.

"	25	"	"	45	"	"	"	"
"	26	"	"	46	"	"	"	"
"	27	"	"	47	"	"	"	"
"	28	"	"	48	"	"	"	"
"	29	"	"	49	"	"	"	"

Einzig sind im Art. 29 die Worte im Art. 49 des französischen Vertrages weggelassen, wonach die Gerichte selbst befugt sein sollen, die Gefängnißstrafe in eine Buße umzuwandeln, aus dem einfachen Grunde, weil der Vertrag mit Belgien für keinen Fall eine Gefängnißstrafe vorsieht.

Endlich ist Art. 30 übereinstimmend mit Art. 50 des Vertrages mit Frankreich.

Unter diesen Umständen glaubt der Bundesrath nur noch darauf hinweisen zu sollen, daß die Bundesversammlung alle Bestimmungen des vorgelegten Vertrages in demjenigen mit Frankreich genehmigt und damit diese Angelegenheit in den Ressort der Bundeskompetenz gezogen, sowie, daß sie mit der Genehmigung der Erklärung vom 11. Dezember 1862 Belgien die gleichen Begünstigungen bereits zugesichert hat.

Der Bundesrath schließt daher, es sei, in Anwendung von Art. 8 und von Art. 74, Ziff. 5 der Bundesverfassung, dem fraglichen Vertrage die bundesgemäße Genehmigung zu ertheilen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Ihnen, Eit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 26. Juni 1867.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Belgien zum gegenseitigen Schutze des
literarischen und künstlerischen Eigenthums.

(Vom 25. April 1867.)

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier,

im Hinblick auf die bei Anlaß der Verhandlungen über den Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien von dem schweizerischen Bevollmächtigten unterm 11. Dezember 1862 in Bern abgegebene Erklärung;

in der Absicht, den Schutz des Eigenthums an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen in der Schweiz und in Belgien gegenseitig zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Uebereinkunft einzugehen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath:

Herrn Constant Fornerod, Bundespräsident der schweizerischen Eidgenossenschaft und Vorsteher des politischen Departements, und
Herrn Joseph Martin Knüsel, Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Baron Jules Greindl, seinen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer - formgerecht befundenen - Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Art. 1. Die Verfasser von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Belgien die Vortheile, welche daselbst durch das Gesetz dem Eigenthume literarischer und künstlerischer Werke eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden sollten, und es kommt ihnen gegen jedweden Eingriff in ihre Rechte der nämliche Schutz und die nämliche gesetzliche Rechtshilfe zu Statten, wie wenn dieser Eingriff gegenüber den Verfassern von Werken begangen worden wäre, welche zum ersten Male auf dem Gebiete des Königreichs Belgien veröffentlicht wurden.

Indessen sind diese Vortheile den Urhebern solcher Werke nur für so lange, als ihre Rechte im eigenen Lande fortbestehen, zugesichert, und es kann der Genuß derselben in Belgien nicht auf eine längere als die in der Schweiz eingeräumte Frist beansprucht werden.

Art. 2. Es ist gestattet, in Belgien Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zum ersten Mal in der Schweiz erschienen sind, wosfern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht oder zum Studium bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen, oder Interlinear- oder Randübersetzungen versehen sind.

Art. 3. Der Genuß der durch Art. 1 gebotenen Vortheile ist an die in der Schweiz erfolgte gesetzliche Erwerbung des Eigenthums literarischer oder künstlerischer Werke gebunden.

Für die zum ersten Male in der Schweiz veröffentlichten Bücher, Karten, Kupferstiche und Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke ist die Ausübung des Eigenthumsrechtes in Belgien überdies an die daselbst vorgängig zu erfüllende Formalität der Einschreibung geknüpft, welche in Brüssel beim Ministerium des Innern zu geschehen hat. Diese Einschreibung erfolgt auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten, und es kann die letztere entweder an besagtes Ministerium oder an die belgische Gesandtschaft in Bern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß spätestens drei Monate nachdem das Werk in der Schweiz erschienen ist, erfolgen.

Für die Werke, welche lieferungsweise erscheinen, beginnt die dreimonatliche Frist erst von der Herausgabe der letzten Lieferung an zu laufen, wosfern nicht der Verfasser gemäß den Vorschriften des Art. 6 erklärt hat, daß er sich das Uebersetzungsrecht vorbehalte, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk betrachtet wird.

Die Einschreibung in besondere, eigens zu diesem Zwecke gehaltene Bücher hat ohne Erhebung irgend welcher Gebühren stattzufinden.

Die Beteiligten erhalten, auf gestelltes Vergehren, eine die ge-sehene Einschreibung beurlundende Bescheinigung, welche nicht mehr als fünfzig Centimen kosten darf.

Dieses Zeugniß soll genau das Datum tragen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist; dasselbe hat Beweiskraft durch das ganze Gebiet des Königreichs und verleiht das ausschließliche Recht des Eigentums und der Reproduktion für so lange, als nicht ein Anderer sein Recht vor Gericht geltend gemacht haben wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1 finden ebenfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke, welche nach dem Inkrafttreten gegenwärtiger Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden, nicht aber auch auf die Reproduktion von Musikstücken mittelst Musikbosen oder ähnlicher Instrumente, indem die Fabrikation und der Verkauf solcher Instrumente zwischen den beiden Staaten keiner Einschränkung oder Reserve auf Grund dieser Uebereinkunft oder eines sachbezüglichen Gesetzes unterworfen werden darf.

Art. 5. Die Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke sind den Originalwerken ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß genießen solche Uebersetzungen hinsichtlich ihres unbefugten Nachdruckes in Belgien, den im Art. 1 zugesagten Schutz. Indessen ist - wohl verstanden - der Zweck gegenwärtigen Artikels nur der, den Uebersetzer bei der Uebersetzung; die er von dem Originalwerke gegeben hat, zu schützen, und nicht etwa, das ausschließliche Uebersetzungsrecht dem ersten Uebersetzer irgend eines in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes zu gewähren, mit Vorbehalt des im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Falles und Umfangs.

Art. 6. Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten will, genießt - unter den nachfolgenden nähern Bedingungen - die Vergünstigung, daß fünf Jahre lang, vom ersten Erscheinen der von ihm gestatteten Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, keine von ihm nicht autorisirte Uebersetzung desselben in andern Lande herausgegeben werden darf:

- 1) Das Originalwerk muß in Belgien - auf die binnen drei Monaten nach dem Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz erfolgte Anmeldung - gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben werden.
- 2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes erklären, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte.

- 3) Die betreffende, von ihm autorisirte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der in soeben vorgeschriebener Weise bewerkstelligten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen drei Jahren nach besagter Anmeldung vollständig erschienen sein.
- 4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und überdies gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken genügt es, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Reproduktion vorbehalten, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

In Bezug auf die, für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel eingeräumte fünfjährige Frist soll jedoch jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll in Belgien - auf die innerhalb dreier Monate nach ihrem ersten Erscheinen in der Schweiz erfolgte Anmeldung - eingeschrieben werden.

Was die Uebersetzung von dramatischen Werken oder die Aufführung dieser Uebersetzungen betrifft, so hat der Verfasser, welcher sich das in den Artikeln 4 und 6 stipulirte ausschließliche Recht vorbehalten will, die Uebersetzung drei Monate nach der Einschreibung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen zu lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen geknüpft, welche durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft dem Verfasser eines Originalwerkes auferlegt sind.

Art. 7. Wenn der belgische Verfasser eines der im Art. 1 aufgezählten Werke sein Publikations- oder Reproduktionsrecht einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalte abgetreten hat, daß die Exemplare oder Ausgaben dieses also veröffentlichten oder reproduzirten Werkes in Belgien nicht verkauft werden dürfen, so sind diese Exemplare oder Ausgaben in letzterem Lande als unbefugte Reproduktion zu betrachten und zu behandeln.

Art. 8. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. genießen in jeder Hinsicht die nämlichen Rechte, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst gewährt.

Art. 9. In Einschränkung der in den Artikeln 1 und 5 gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder Sammelwerken

entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Belgiens abgedruckt oder überetzt gegeben werden, vorausgesetzt, daß die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf den Wiederabdruck von Artikeln der in der Schweiz erscheinenden Tagesblätter oder periodischen Sammelwerke, wenn die Verfasser in der Zeitung oder dem Sammelwerk selbst, wo die Artikel erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll aber diese Untersagung auf Artikel politischen Inhalts Anwendung finden.

Art. 10. Der Verkauf, Umsatz und Verlag von unbefugter Weise reproduzierten Werken und Gegenständen, wie sie in den Artikeln 1, 4, 5 und 6 näher bezeichnet sind, ist in Belgien verboten, mögen nun diese unbefugten Reproduktionen aus der Schweiz, oder aus irgend einem fremden Lande herkommen.

Art. 11. Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen vorstehender Artikel hat die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände zur Folge, und es werden die Gerichte die gesetzlichen Strafen in gleicher Weise zur Anwendung bringen, wie wenn die Uebertretung ein belgisches Werk oder Erzeugniß betroffen hätte.

Die Merkmale, durch welche eine Nachmachung bedingt ist, werden von den belgischen Gerichten an der Hand der auf dem Gebiete des Königreiches in Kraft bestehenden Gesetzgebung festgestellt werden.

Art. 12. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 werden ebenfalls für den Schutz des in Belgien gehörig erworbenen Eigenthums an literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen gegenrechtlich in der Schweiz Anwendung finden.

Art. 13. Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Zivilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 12, sowie der nachfolgenden Artikel 14 bis 30 zu Gunsten der belgischen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke in Anwendung bringen.

Man ist - jedoch mit Vorbehalt der im Art. 30 stipulirten Gewährleistungen - einverstanden, daß diese Bestimmungen durch gesetzgeberische Vorschriften ersetzt werden können, welche die zuständigen Behörden der Schweiz, immerhin unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum erlassen mögen.

Art. 14. Die im Art. 3 normirte Einschreibung von literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen hat für Werke, die in Belgien zum

ersten Male veröffentlicht werden, innerhalb der in besagtem Artikel angeetzten Fristen, bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern, oder beim schweizerischen Konsulat in Brüssel zu erfolgen.

Art. 15. Den Verfassern von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in Belgien veröffentlicht werden, kommen in der Schweiz, zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte, die in den nachfolgenden Artikeln angeführten Gewährleistungen zu gute.

Art. 16. Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in Belgien zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welchen die Gesetze des letztern Staates den schweizerischen Verfassern oder Komponisten für die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren, oder künftighin gewähren werden.

Art. 17. Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Art. 15 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Verfasser auf Lebenszeit; sofern dieser aber vor Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an gerechnet, stirbt, so dauert dasselbe für den Rest dieses Zeitraums noch zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger fort. Wenn die Veröffentlichung nicht bei Lebzeiten des Verfassers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während den sechs Jahren, welche auf den Tod des Verfassers folgen, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, von diesem Todesfalle an gerechnet. Die Dauer des Eigenthumsrechtes auf Uebersetzungen hingegen ist gemäß den Bestimmungen des Art. 6 auf fünf Jahre beschränkt.

Art. 18. Jede Ausgabe eines in die Kategorie des Art. 15 fallenden literarischen oder künstlerischen Werkes, welches den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zuwider gedruckt oder gestochen ist, soll als Nachdruck bestraft werden.

Art. 19. Wer auf schweizerischem Gebiete Gegenstände, von denen er weiß, daß sie Nachmachungen sind, verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, verwickelt die auf den Nachdruck gesetzten Strafen.

Art. 20. Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken, der Verkäufer hinwieder mit einer solchen von wenigstens fünfundschwanzig Franken

bis auf höchstens fünfhundert Franken zu bestrafen; überdies sind dieselben zur Schadenersatzleistung an den Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil anzuhalten.

Die Konfiskation der Nachdruckausgabe ist sowol gegen den Nachdrucker als gegen den Introduzenten und den Verkäufer zu erkennen. In jedem Falle können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, daß derselben die nachgemachten Gegenstände - auf Abschlag der ihr zugesprochenen Schadenersatzsumme - zugestellt werden.

Art. 21. In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der konfiszierten Gegenstände dem Eigenthümer - auf Abschlag der ihm gebührenden Schadensvergütung - zuzustellen; was ihm darüber hinaus an Entschädigung trifft, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu bereinigen.

Art. 22. Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, mittelst Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme, ein detaillirtes Verzeichniß der Erzeugnisse aufnehmen lassen, von denen er behauptet, sie seien, entgegen den Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, zu seinem Schaden nachgemacht worden.

Diese Verordnung ist auf einfaches Begehren und Vorweis des die Hinterlegung des literarischen oder künstlerischen Werkes beurkundenden Verbalprozesses zu erlassen. Erforderlichenfalls ist in derselben ein Sachverständiger zu bezeichnen.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter dem Kläger eine zum Voraus zu erlegendende Kaution abverlangen.

Dem Inhaber der inventarisirten oder konfiszierten Gegenstände ist eine Abschrift der Verfügung und eventuell der Bescheinigung über Kautionserlegung zuzustellen; Alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 23. Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so fällt die Inventarisirung oder Beschlagnahme von Rechts wegen dahin, unbeschadet der Entschädigung, welche allfällig verlangt werden möchte.

Art. 24. Die Verfolgung der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen vor den schweizerischen Gerichten findet nur auf Begehren des geschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 25. Die Klagen wegen Nachmachung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirkes an-

zubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder der Verkauf stattgefunden hat.

Die Zivilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Art. 26. Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht kumulirt werden. Es hat demnach für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen einzig je die schwerste Strafe in Anwendung zu kommen.

Art. 27. Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine vollständige oder auszugsweise Eindrückung in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen; Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 28. Die in den obigen Artikeln bezeichneten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf vorangegangenen Jahren eine Verurtheilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Vergehens erfolgt ist.

Art. 29. Bei mildernden Umständen können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen, in keinem Falle jedoch unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

Art. 30. Die hohen vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn dieselbe wegen etwaiger Neugestaltung der hieher gehörigen Gesetzgebung im einen oder andern, oder in beiden Staaten wünschenswerth erscheinen sollte, wobei jedoch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder so lange verbindlich bleiben, bis sie in beiderseitigem Einverständniß abgeändert sind.

Sollten die gegenwärtig in Belgien zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums eingeräumten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden, so ist die schweizerische Regierung berechtigt, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der belgischen Gesetzgebung aufgestellten Vorschriften zu ersetzen.

Art. 31. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren und die Ratifikationsurkunden sind innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, in Bern auszuwechseln.

Sie tritt mit dem Zeitpunkte des Austausches der Ratifikationen in Kraft, und zwar für so lange, als der am 11. Dezember 1862 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König

der Belgier abgeschlossene Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag fort dauert.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

Geschehen in Bern, am 25. April 1867.

Die Bevollmächtigten der
Schweiz:

(L. S.) (Geg.) C. Fornerod.
" " J. M. Knüsel.

Der Bevollmächtigte
Belgiens:

(L. S.) (Geg.) J. Greindl.



Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Vertrag mit Belgien über den Schuz des literarischen und künstlerischen Eigenthums. (Vom 26. Juni 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1867
Date	
Data	
Seite	380-398
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 507

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.